

Im Sterbefall, welche Behördengänge sind nötig

1. Ausstellen des Totenscheins

Der Arzt fertigt den Totenschein aus. Der Totenschein ist für die Anzeige des Todesfalles beim Standesamt unbedingt erforderlich.

2. Bestattungsunternehmen

Wird ein Bestattungsunternehmen beauftragt (Hinweis, es gibt ein Faltblatt der Pfarrei Rettenbach, welche Aufgaben vom Bestatter übernommen werden) übernehmen diese in der Regel die Abwicklungen der notwendigen Formalitäten und Besorgungen, z. B.

- die Anzeige des Todesfalles beim Standesamt,
- die Beschaffung der Grabstelle und der Beerdigungserlaubnis,
- den Druck der Traueranzeigen,
- die Bestellung der Trauerfeier,
- den Antrag auf Auszahlung des Sterbegeldes und von den Lebensversicherungsleistungen aus bestehenden Versicherungen.

Selbstverständlich können Sie diese Vorgänge auch selbst übernehmen. Auch weitere Dienstleistungen bieten die Bestattungsunternehmen an (u. a. die Überführung eines im Ausland Verstorbenen, die Vermittlung von Trauerrednern für die Bestattungsfeier).

3. Arbeitgeber

Der Arbeitgeber des Verstorbenen ist zu informieren. Von ihm sind neben der Lohnsteuerkarte und dem Sozialversicherungsnachweis der Rentenversicherung (einschl. der letzten Entgeltbescheinigung/Abmeldung) auch die persönlichen Arbeitsmittel und -unterlagen anzufordern. Außerdem sollte man sich erkundigen, ob ein Anspruch auf Sterbehilfe oder Hinterbliebenenversorgung (Betriebsrente) besteht; ggf. sind diese Ansprüche unter Vorlage der Sterbeurkunde geltend zu machen.

War der Verstorbene gewerkschaftlich organisiert, empfiehlt es sich, die Gewerkschaft umgehend zu unterrichten, weil einige Gewerkschaften eine Sterbebeihilfe und ggf. Witwen- bzw. Witwer- und/oder Waisengeld zahlen. Es ist ratsam, eine Sterbeurkunde und das Mitgliedsbuch bzw. die Mitgliedskarte vorzulegen.

4. Standesamt

Der Todesfall muß dem Standesamt (im Rathaus) unverzüglich angezeigt werden. Zuständig ist das Standesamt des Ortes, an dem der Tod eingetreten ist, also nicht unbedingt das Standesamt des Wohnortes.

Ist der Tod in einem Krankenhaus, in einem Altersheim oder Pflegeheim eingetreten, übernimmt die Verwaltung in der Regel die Anzeige beim Standesamt.

Zur Ausstellung der Sterbeurkunde und Erteilung der Beerdigungserlaubnis benötigt das Standesamt

- a) den Totenschein und
- b) bei Ledigen die Geburtsurkunde
bei Verheirateten die Heiratsurkunde,
bei Geschiedenen die Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk oder das Scheidungsurteil,
bei Verwitweten die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde des Ehegatten,
oder anstelle der einzelnen Urkunden das Familien-Stammbuch.

Der Anzeigende muß sich beim Standesamt ausweisen (Personalausweis oder Reisepass).

In der Regel werden 2 kostenlose Sterbeurkunden für Versicherungszwecke ausgestellt. Eine Kopie der Sterbeurkunde für Rentenzwecke kann nicht beglaubigt werden aber das Bürgerbüro kann eine Bestätigung für Rentenzwecke auf der Kopie vermerken. Die Sterbeurkunde ist die wichtigste Unterlage für viele Formalitäten, bzw. sie wird benötigt für eine Vielzahl weiterer Schritte:

- sämtliche Versicherungen (Lebensversicherung, Bausparer, Haftpflichtversicherung),
- Beantragung von Rente, Sterbefallmeldung Rentenversicherung
- Alterskasse
- Benachrichtigung des Arbeitgebers und evtl. Gewerkschaft,
- Benachrichtigung des Finanzamts,
- Verträge, Abonnements und private Versicherungen (Zeitung, Zeitschriften, Strom, Wasser, Gas, Telefon, Rundfunk/Fernsehen/GEZ, Mietvertrag, Kfz-Versicherungen, etc.)
- evtl. Wohnungsvermieter,
- evtl. Bay. Landesamt für Pflege (Landespflegegeld)
- evtl. Vereine, Verbände, bei denen der Verstorbene Mitglied war,

- Versorgungsamt, wenn der Verstorbene von dieser Stelle Leistungen erhalten hat.
- Angehörige 1. Bzw. 2. Grades können bei Vorlage der Sterbeurkunde beim Arbeitgeber Sonderurlaub beantragen

5. Kirche

Das Pfarrbüro ist zu verständigen. Bitte sehen Sie sich hierzu das Merkblatt der Kirche Rettenbach an/ siehe Anhang.....?

6. Lebensversicherung/Sterbegeldversicherung

Der Tod des Versicherten muß dem Versicherungsunternehmen sofort angezeigt werden. Für die Auszahlung der Leistung benötigt man

- den Versicherungsschein,
- den Nachweis der letzten Beitragszahlung,
- die Sterbeurkunde,
- ggf. ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der zum Tode führenden Krankheit des Versicherten.

7. Krankenkasse

Das Sterbegeld aus der Versicherung des Verstorbenen wird nach Vorlage der Sterbeurkunde und der quittierten Rechnung über die Kosten der Bestattung ausgezahlt.

Bezugsberechtigt für das Sterbegeld ist derjenige, der die Kosten der Bestattung getragen hat. Wurde ein Bestattungsunternehmen beauftragt, so kann dieses mit den vorgenannten Unterlagen und einer (schriftlichen) Vollmacht das Sterbegeld direkt bei der Krankenkasse anfordern.

Übersteigt das Sterbegeld die Bestattungskosten, so sind für den Überschuß nacheinander bezugsberechtigt

- der Ehegatte,
- die Kinder (auch nichteheliche Kinder, nicht aber Pflege- oder Stiefkinder),
- die Eltern,
- die Geschwister,

vorausgesetzt, daß sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Stirbt ein Familienangehöriger, so zahlt die Krankenkasse (wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind) die Hälfte Mitgliedersterbegeldes. Das Mitglied erhält dieses Sterbegeld gegen Vorlage der Sterbeurkunde.

Quittierte Rechnungen über die Kosten der Bestattung brauchen nicht vorgelegt zu werden.

Wenn Sie die Höhe des Sterbegeldes oder zu den Anspruchsvoraussetzungen beim Tode eines Familienangehörigen Näheres wissen möchten: Fragen Sie die Krankenkasse.

Besonders wichtig beim Tode eines Versicherten ist die Sicherstellung des weiteren Versicherungsschutzes der Angehörigen. Aufgrund des Todesfalles endet die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung; der Anspruch auf Familienhilfe für den Ehegatten – und der ggf. auch für die noch nicht selbst versicherten Kinder – endet spätestens vier Wochen nach dem Tode der Versicherten. Wegen der Fortsetzung des Krankenversicherungsschutzes sollten sich die Hinterbliebenen unverzüglich mit der Krankenkasse in Verbindung setzen.

8. Rentenversicherung

Nach dem Tode des Versicherten kommen möglicherweise Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten (u. a. Witwen-, Witwer- und Waisenrente) in Betracht. Diese sind bei dem jeweiligen Rentenversicherungsträger (z.B. BfA, Bundesknappschaft, LVA, SVLFG) zu beantragen. Folgende Stellen bzw. Personen nehmen einen solchen Antrag entgegen:

- a) zuständige Gemeindebehörden (Bürgermeister, Versicherungsamt)
- b) Versichertenältester,
- c) Knappschaftsältester oder
- d) eine Auskunfts- und Beratungsstelle des Rentenversicherungsträgers.

In jedem Falle ist die Sterbeurkunde im Original vorzulegen. Bei einem Antrag auf eine Witwen- oder Witwerrente wird außerdem noch die Heiratsurkunde und bei einem Antrag auf Waisenrente die Geburtsurkunde des Kindes benötigt.

Bezog der Verstorbene bereits eine Rente, so ist die rentenzahlende Stelle unverzüglich über den Todesfall zu informieren. Die Witwe kann innerhalb eines Monats nach dem Tod einen Antrag auf Auszahlung der der bisherigen Rente des Verstorbenen (allerdings ohne den enthaltenen Kinderzuschuß) für die nächsten drei Monate (sog. Sterbevierteljahr) bei der Rentenzahlstelle des zuständigen Postamtes stellen. Das gilt auch dann, wenn die Rente bisher auf ein Bank- oder Postgirokonto überwiesen worden ist. Für diesen Antrag benötigt man die originale Sterbeurkunde, den letzten Rentenbescheid und die letzte Rentenanpassungsmittelung.

Nach Ablauf eines Monats kann dieser Antrag nur noch beim zuständigen Rentenversicherungsträger gestellt werden, der sodann die Rente für das Sterbevierteljahr auszahlt. Dies dauert natürlich etwas länger.

9. Unfallversicherung

Ist der Tod durch einen Arbeitsunfall, einen Wegeunfall oder durch eine Berufskrankheit eingetreten, so kommen neben den Leistungen der Krankenversicherung auch Leistungen der Unfallversicherung in Betracht.

Dabei handelt es sich um Sterbegeld, Übernahme der Überführungskosten, Hinterbliebenenrenten und Überbrückungshilfe. Die Hinterbliebenen sollten dem zuständigen Träger der Unfallversicherung (der Arbeitgeber oder die Krankenkasse nennt Ihnen die Anschrift) frühzeitig Kenntnis von dem Todesfall geben.

Bestand eine private Unfallversicherung (ggf. in Verbindung mit der Kfz-Haftpflichtversicherung oder mit einer Mitgliedschaft in der Gewerkschaft), dann ist diese im Falle des Todes durch einen Unfall ebenfalls zu benachrichtigen.

10. Geldinstitut

Hat der Hinterbliebene selbst Verfügungsvollmacht über den Tod hinaus, so kann er über die Konten des Verstorbenen sofort verfügen. Das gilt entsprechend, wenn der Verstorbene eine Verfügungsvollmacht für den Hinterbliebenen bei dem Geldinstitut abgegeben hat. Bestehen entsprechende Vollmachten nicht, dann muß dem Geldinstitut ein Erbschein (beim Amtsgericht anzufordern) vorgelegt werden.

Ein weiterer Hinweis:

Sämtliche Daueraufträge aufheben und Abbuchungsermächtigungen widerrufen, wenn diese künftig nicht mehr notwendig sind! Das Geldinstitut ist den Hinterbliebenen dabei behilflich.

Je nach Bankinstitut kann ein Konto umgeschrieben oder ein neues Konto für den Hinterbliebenen eröffnet werden.

11. Gericht

Das Nachlaßgericht (Amtsgericht) ist in jedem Fall zu verständigen, wenn der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat; denn die Eröffnung des Testaments muß gerichtlich erfolgen. Das Nachlaßgericht bestätigt auf Antrag die Erbberechtigung durch die Ausfertigung eines Erbscheines.

12. Finanzamt

Es empfiehlt sich, einen Antrag auf vorzeitigen Lohnsteuerjahresausgleich zu stellen, sofern nicht ein gemeinsamer Lohnsteuerjahresausgleich in Betracht kommt, was in der Regel bei Verheirateten der Fall ist. Ein vorzeitiger Lohnsteuerjahresausgleich wird deshalb nur bei Ledigen (Steuerklasse I) oder Verwitweten (Steuerklasse I oder II) durchgeführt. In diesem Falle ist es erforderlich, eine Sterbeurkunde sowie die Lohnsteuerkarte des Verstorbenen vorzulegen. Das Finanzamt überweist den Hinterbliebenen sodann die zuviel gezahlte Lohnsteuer.

Übrigens: War der Verstorbene einkommensteuerpflichtig, dann ist es ratsam, sich mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen, damit eventuell fällige Vorauszahlungen storniert werden. Beerdigungskosten für Angehörige können im Übrigen auch im Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich bzw. in der Einkommensteuererklärung als „außergewöhnliche Belastung“ geltend gemacht werden, soweit sie den Wert des Nachlasses und etwaige Versicherungsleistungen übersteigen. Es werden nur Kosten berücksichtigt, die mit der Beerdigung unmittelbar zusammenhängen (z.B. Kauf einer Grabstätte, Kosten für einen Sarg, Blumen, Kränze, Todesanzeigen usw.). Kosten für die Trauerkleidung und die Bewirtung der Trauergäste werden nicht steuermindernd anerkannt.

Die abzugsfähigen Aufwendungen führen aber nur und insoweit zu einer Steuerminderung, als sie die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung, die gesetzlich (nach Familienstand und Einkommenshöhe) festgelegt ist, übersteigen.

13. Sonstiges

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne in der Gemeinde Rettenbach an die Generationenmanagerin Frau Rost (Telefon: 09462 8783 129 oder mobile: 0175 44 808 45) wenden.

#Informationen wurden teilweise übernommen aus dem Faltblatt „Im Sterbefall, was ist zu tun“ vom GebrWende Fachverlag GmbH.